

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 1. September 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2020 und des ersten Halbjahres 2021 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 2,29 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 11. September 2020 (BAnz AT 11.09.2020 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2021

225 – 21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Joachim Müller